



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung zur Änderung der 2. Stellplatz-Satzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der 2. Stellplatz-Satzung vom 13.10.2017 beschlossen:

Artikel 1

In der 2. Stellplatz-Satzung vom 13.10.2017 wird § 1 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht:

1. Für Wohnungen von 60 m² bis 75 m² auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 75 m² auf 2 Stellplätze

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schutterwald, den 23.12.2021

Martin Holschuh, Bürgermeister



(Siegel)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Schutterwald
Örtliche Bauvorschriften für den Gemeindebereich
hier: Stellplatzregelung

Begründung

Auf die Begründung der 2. Stellplatz-Satzung vom 13.10.2017 wird verwiesen.

Die Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 20.02.2013 hat städtebauliche Gründe. Die vorgenannte Begründung der 2. Stellplatz-Satzung vom 13.10.2017 wird deshalb wie folgt geändert und ergänzt:

Ziffer 2.3 Absatz 2 (Städtebauliche Gründe) wird wie folgt neu gefasst und ersetzt die bisherige Ziffer 2.3 Absatz 2:

Mit einer gestaffelten und bedarfsorientierten Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird den Anforderungen zur Schaffung von kleinteiligem Wohnraum Rechnung getragen. Dies wird dadurch erreicht, dass sich die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung an den Wohnflächengrößen der Wohneinheiten orientiert.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs.1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erhöht. Dabei wird die Erhöhung an die Anzahl der Wohneinheiten und Größe der betreffenden Wohneinheit angepasst. Sie wird daher wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen von 60 m² bis 75 m² auf 1,5 Stellplätze
2. für Wohnungen über 75 m² auf 2 Stellplätze.

Schutterwald, den 23.12.2021


Martin Holschuh
Bürgermeister